

## **Anlage 1**

### **Richtlinien über die Verleihung des „Literaturpreises der Landeshauptstadt Hannover“**

1.

Zur Förderung des literarischen Schaffens in Hannover vergibt die Landeshauptstadt Hannover einen Preis, der mit einer Zuwendung in Höhe von 10.000,-- EUR verbunden ist. Soll ein Gemeinschaftswerk ausgezeichnet werden, ist eine Teilung des Preises möglich. Der Förderpreis trägt den Titel „Literaturpreis der Landeshauptstadt Hannover“.

Der Preis wird erstmals im Herbst 2017 und anschließend in allen ungeraden Kalenderjahren verliehen. Eine nochmalige Verleihung an dieselbe Person ist zulässig, wenn ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren verstrichen ist.

2.

Der Preis wird an Personen verliehen, deren bisheriges literarisches Schaffen in Bezug auf die literarische Qualität und Kreativität eine Auszeichnung und Förderung verdient. Auch an buchgestaltende Künstler und Künstlerinnen kann der Preis vergeben werden. Ein Schwerpunkt soll auf Personen liegen, die noch am Anfang ihres literarischen Schaffens stehen und deren ausgezeichnetes Werk möglichst nicht älter als zwei bis vier Jahre ist. Auch sollen insbesondere Personen ausgezeichnet werden, bei denen mit der Landeshauptstadt Hannover eine Beziehung besteht, die aus der schriftstellerischen bzw. künstlerischen Tätigkeit, dem Wohnsitz, dem Geburtsort oder der thematischen Bindung resultiert.

3.

Die Entscheidung über die Zuerkennung des Förderpreises trifft eine Jury.

Die Jurymitglieder haben das alleinige Recht, Vorschläge zur Preisverleihung einzubringen. Jedes Jurymitglied kann bis zu zwei Titel empfehlen, die Vorschläge sind schriftlich einzureichen. Eigenbewerbungen sind nicht möglich. Alle Vorschläge der Jury ergeben die Nominierungsliste, aus der die Preisträgerin/der Preisträger in einer oder mehreren Jurysitzungen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder ausgewählt wird. Bei der Durchführung einer Jurysitzung sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Jury anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Jury sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Beschlussverfahren ist erst mit der Zuleitung des Juryvotums an das Kulturdezernat der Landeshauptstadt Hannover abgeschlossen. Es steht der Landeshauptstadt frei, die Nominierungsliste der Jury nach Abstimmung gemeinsam öffentlich zu machen.

4.

Der Kulturausschuss beruft jeweils auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder der Jury. Die Jurymitglieder sind persönlich in die Jury berufen und können sich nicht vertreten lassen. Die Jury besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) einer Vertreterin/einem Vertreter der Literaturkritik
- b) einer Vertreterin/einem Vertreter der Literaturwissenschaft
- c) einer Vertreterin/einem Vertreter einer Literaturvermittlungsinstitution
- d) einer Vertreterin/einem Vertreter des Verlagswesens
- e) der Kulturdezernentin/dem Kulturdezernenten der Landeshauptstadt Hannover

Die Jury entscheidet über den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Vor der Bekanntgabe der Preisträgerin/des Preisträgers ist das Kulturdezernat der Landeshauptstadt Hannover über die getroffene Entscheidung zu informieren. Das Kulturdezernat informiert den Kulturausschuss mit einer Informationsdrucksache. Die Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5.

Die Übergabe des „Literaturpreis der Landeshauptstadt Hannover“ erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Die Preisträgerin/der Preisträger erhält eine Urkunde. Das Werk der Preisträgerin/des Preisträgers ist in einer Lesung oder in einer Ausstellung in angemessener Weise zu präsentieren.

6.

Die Geschäftsführung für den „Literaturpreis der Landeshauptstadt Hannover“ nimmt das Kulturbüro der Landeshauptstadt Hannover wahr. Postanschrift: Landschaftstraße 7, 30159 Hannover.

7.

Zu den Jurysitzungen lädt die Geschäftsführung ein und leitet den Jurymitgliedern zur Vorbereitung die vollständigen Sitzungsunterlagen zu. Die von den zuständigen Ratsgremien berufenen Mitglieder der Jury (mit Ausnahme der/des Kulturdezernentin/Kulturdezernenten) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,- EUR im jeweiligen Jahr der Preisverleihung aus den Mitteln der Literaturförderung.

8.

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.